

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712/SGW NW 610) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 12.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am XX.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Gemeinde Selfkant erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sowie sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Gemeinde Selfkant entstehen, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührentatbestand, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Ein Grundstück gilt als angeschlossen, wenn nach § 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant die Mülltonnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder sie anderweitig beschafft wurden und das Grundstück zur Entleerung der Abfallgefäße turnusgemäß von einem Abfallentsorgungsfahrzeug angefahren wird.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die gemeindliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet und abgezogen wird.
- (3) Beim Wechsel des Eigentums oder eines sonstigen Rechts gem. § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant eines an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel (Eintragung im Grundbuch) folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist

die Art, Größe und Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten oder anderweitig beschafften Abfallgefäße im Erhebungszeitraum (Gefäßvolumenmaßstab/ Abrechnung pro Liter je Restmüllgefäß). Es wird eine Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß gem. § 9 Abs. 2 S. 5 1. Alternative Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) erhoben. In dieser Abfalleinheitsgebühr sind neben den Kosten für die Restmüllentsorgung enthalten:

- die Kosten der Sperrmüllentsorgung für bis zu zwei mal zwei cbm je Haushalt und Jahr anhand der beiden Sperrmüllkarten,
- die Kosten der Grünschnittentsorgung zur Abholung an den beiden jährlichen Terminen sowie zur Anlieferung von bis zu 3 cbm je Haushalt und Jahr an der bekannt gemachten Annahmestelle,
- die Kosten der Entsorgung von Sondermüll im Gemeindegebiet an den bekannt gemachten Terminen und Orten am Schadstoffmobil sowie für die kostenlose Abgabe an der Kreismülldeponie in Gangelt-Hahnbusch und
- die Kosten der Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonage.

Es wird eine gesonderte kostendeckende Gebühr für die Biotonne erhoben.

- (2) Bemessungsgrundlage für die gesondert zu erwerbenden Wertkarten und Abfallsäcke ist
- a) die Anzahl der zusätzlich erworbenen Karten für Sperrmüll von 2cbm je Sperrmüllkarte sowie die der Grünschnittkarten von 1cbm je Karte sowie
 - b) die Anzahl der erworbenen von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Je Restmüllgefäß wird pro Jahr für die 14-tägliche Abfuhr ein Grundpreis von 25,63 €, für die vierwöchentliche Abfuhr ein Grundpreis von 14,85 € erhoben. Zusätzlich wird je Liter Restmüllgefäßvolumen ein Gebührensatz von 1,26 € bei einer 14-täglichen Leerung erhoben, bei einer vierwöchentlichen Leerung 0,63 €. Der Gebührensatz wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag gerundet.
- (2) Als Benutzungsgebühr wird je Kalenderjahr eine Summe des Grundpreises und des ermittelten Preises je Liter Gefäßvolumens nach Abs. 1 erhoben
- a) für Hausmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:
- | | |
|---|------------|
| für ein 60 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung | 101,28 €, |
| für ein 60 Liter Müllgefäß bei vierwöchentlicher Leerung | 52,68 €, |
|
 | |
| für ein 80 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung | 126,48 €, |
| für ein 80 Liter Müllgefäß bei vierwöchentlicher Leerung | 65,28 €, |
|
 | |
| für ein 120 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung | 176,88 €, |
| für ein 120 Liter Müllgefäß bei vierwöchentlicher Leerung | 90,48 €, |
|
 | |
| für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei zweiwöchentlicher Leerung | 1.492,80 € |
| sowie für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei vierwöchentlicher Leerung | 746,40 €. |
- (3) Für Bioabfälle wird als kostendeckende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|----------|
| für ein 120 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung | 63,12 € |
| sowie für ein 240 Liter Müllgefäß bei zweiwöchentlicher Leerung | 96,24 €. |
- (4) Für die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben wird als Gebühr erhoben:
- | | |
|----------|---------|
| je Stück | 5,50 €. |
|----------|---------|
- (5) Für eine zusätzlich erworbene Sperrmüllkarte von 2 cbm wird eine Gebühr von
- | | |
|---|----------|
| | 24,00 €, |
| für eine zusätzlich erworbene Grünschnittkarte von 1cbm | 10,00 € |
- erhoben.
- (6) Wird ein Müllgefäß nach Absatz 2 und 3 im Laufe des Jahres aufgestellt bzw. abgezogen, verringert sich die Benutzungsgebühr je Monat um den zwölften Teil der Benutzungsgebühr je Kalenderjahr.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer des an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks und die ihm nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant Gleichgestellten.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

- (1) Die Abfallgebühren werden von der Gemeinde Selfkant durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, für den Erhebungszeitraum festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr, die Gebührenpflicht entsteht am 01.01. des Jahres.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in gleichen Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Eine nachgeforderte Gebühr wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung vornehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 23.12.1992, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.12.2014, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 16.12.2015

Der Bürgermeister

Corsten